

Antrag 117/I/2018**ASJ Berlin****Der Landesparteitag möge beschließen:****Der Bundesparteitag möge beschließen:****Arbeitnehmervertreter in Gläubigerausschüsse einsetzen**

1 Die SPD-Bundestagsfraktion und die Landesregierungen
2 mit sozialdemokratischer Beteiligung werden aufgefor-
3 dert, die Mitarbeit von Arbeitnehmervertretern in nach
4 der Insolvenzordnung zu bildenden – vorläufigen - Gläu-
5 bigerausschüssen abzusichern, indem sichergestellt wird,
6 dass diesen Ausschüssen immer Arbeitnehmervertreter
7 angehören. Die diesbezügliche „Soll“-Vorschrift im Gesetz
8 ist in eine „Muss“-Vorschrift umzuwandeln. Zudem ist
9 klarzustellen, dass Arbeitnehmervertreter auch dann dem
10 Gläubigerausschuss angehören müssen, wenn die Arbeit-
11 nehmer keine Gläubiger im technischen Sinne sind. Die
12 Arbeitnehmervertreter sind durch eine Vermögensscha-
13 denshaftpflichtversicherung zu Lasten der Masse gegen
14 Haftungsrisiken abzusichern.

15

16 Begründung

17 Das Insolvenzrecht ist durch den Gedanken der Gläubiger-
18 autonomie wesentlich mitbestimmt. Instrument dieses
19 Gedankens ist die Bildung von Gläubigerausschüssen im
20 Insolvenzverfahren (§ 67 der Insolvenzordnung) und von
21 vorläufigen Gläubigerausschüssen in der Phase zwischen
22 Eröffnungsantrag und Eröffnung (§ 21 Abs. 2 Satz 1 Nr.
23 1a iVm § 22a der Insolvenzordnung). Diesen Ausschüssen
24 kommt eine wichtige Funktion zu, so bei der Auswahl des
25 Insolvenzverwalters (§ 56a der Insolvenzordnung) oder bei
26 der Entscheidung über eine Betriebschließung (§ 158 der
27 Insolvenzordnung). Allgemein haben sie während des Ver-
28 fahrens eine Unterstützungs- und Überwachungsfunkti-
29 on (§69 der Insolvenzordnung). Nach § 71 der Insolven-
30 zordnung haften die Mitglieder des Gläubigerausschusses
31 bei einer Pflichtverletzung, nach § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1a
32 iVm dieser Vorschrift auch die Mitglieder des vorläufigen
33 Gläubigerausschusses.

34

35 Nach § 67 Abs. 2 Satz 2 der Insolvenzordnung „soll“ dem
36 Ausschuss ein Vertreter der Arbeitnehmer angehören. Für
37 den vorläufigen Gläubigerausschuss ist das ebenso gere-
38 gelt (§ 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1a iVm § 67 Abs. 2 Satz 2 der Insol-
39 venzordnung). Nach der Gesetzeslage nicht eindeutig ist,
40 ob dies auch gilt, wenn die Arbeitnehmer technisch keine
41 Gläubiger sind, weil bis zur Eröffnung alle Arbeitsentgelte
42 gezahlt sind.

43

44 Arbeitnehmer haben schon deshalb, weil es um ihre Ar-
45 beitsplätze geht, ein berechtigtes Interesse, immer im
46 Gläubigerausschuss vertreten zu sein. Daher ist die ge-
47 setzliche „Soll“-Vorschrift in eine „Muss“-Vorschrift um-

Empfehlung der Antragskommission**Annahme (Konsens)**

48 zuwandeln. Zudem ist klarzustellen, dass Arbeitnehmer-
49 vertreter auch dann dem Gläubigerausschuss angehören
50 müssen, wenn die Arbeitnehmer keine Gläubiger im tech-
51 nischen Sinne sind.

52

53 Damit diese Vertreter unbefangen und ohne Angst um
54 ihre eigene Existenz im Ausschuss mitarbeiten können,
55 ist sicherzustellen, dass sie gegen die Haftungsrisiken ab-
56 gesichert sind. Es sollte eine gesetzliche Pflicht zum Ab-
57 schluss einer Haftpflichtversicherung eingeführt werden,
58 die der Verwalter zu Lasten der Masse abzuschließen hat.